

## **Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 15.10.2012 in Berlin**

Antragsteller: Kommission Energiepolitik,

Vorstand: Dieter Bischoff, Günter Reisner, Horst Tarnawski

Der MIT-Bundesvorstand beschließt:

### **Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Der MIT-Bundesvorstand bittet den PKM sowie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den „Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2012“ dahingehend zu ändern, dass die Passagen zum Mess- und Zählerwesen gestrichen werden. Es soll die geltende Verpflichtung zum Einbau intelligenter Messsysteme auf die bekannten Pflichteinbautatbestände nach § 21c Absatz 1 a bis c EnWG beibehalten und begrenzt werden.

#### **Begründung:**

Die Verschärfung in Richtung eines Einbauverbots analoger und intelligenter Verbrauchsmessgeräte, die nicht den Anforderungen der §§ 21d sowie 21e EnWG entsprechen, ist entbehrlich. Die Verpflichtung zum zukünftigen Einbau intelligenter, moderner Messsysteme ergibt sich bereits aus den Regelungen der §§ 21c ff. EnWG. Die nunmehr ausdrücklich angestrebte Verhinderung des Einbaus „veralteter Messeinrichtungen“ kann in der Praxis nicht umgesetzt werden, da weder die entsprechenden Regelungen bislang existieren, geschweige denn regelungskonforme Zähler und Systeme am Markt verfügbar wären.

## Hintergrund:

Gegenstand des Änderungsantrags des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 21. September 2012 sind primär die Themenkomplexe Kraftwerksstilllegungen und Sicherstellung der Gasversorgung systemrelevanter Gaskraftwerke, also Änderungen an den §§ 11 bis 16 EnWG. Darüber hinaus nimmt der Antrag auch Bezug auf das Zähl- und Messwesen.

Auf Seite 2 des Änderungsantrags wird wie folgt ausgeführt: „Von dieser Thematik unabhängig sollen im Bereich des Mess- und Zählerwesens Regelungen für den Übergang zu intelligenten Messsystemen geschaffen werden. Diese Regelungen sollen insbesondere den Einbau veralteter Messsysteme verhindern und einen gleitenden Übergang zu einem intelligenten Messsystem gewährleisten.“. An anderer Stelle auf der Seite 3 des Änderungsantrags wird weiter konkretisiert: „Im Hinblick auf die Änderungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sollen Vorgaben geschaffen werden, dass solange und soweit der Normgeber keine abschließende Entscheidung über den verpflichtenden Einbau von intelligenten Messsystemen getroffen hat (angestrebt ist dies im Nachgang zu einer Kosten-Nutzen-Analyse für den flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen), eine Übergangsregelung zu schaffen ist, die sicherstellt, dass jede einzubauende Messeinrichtung für Strom sich zumindest auch in ein intelligentes Messsystem integrieren lässt.“.

Dazu wird auf Seite 14 vorgeschlagen, den § 21c um einen neuen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: „Solange und soweit Messstellenbetreiber nicht Messsysteme im Sinne von § 21d nach § 21c Absatz 1 und 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 i Absatz 1 Nummer 2 oder Stand 21.09.2012 einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 8 einzubauen haben oder der Einbau technisch nicht möglich ist im Sinne von Absatz 2, sind in jedem Falle des Wechsels einer Messeinrichtung Messeinrichtungen einzubauen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, eingebunden werden können.“.

## PROBLEMATIK

(1) Der Antrag intendiert ein ausnahmsloses Verbot des Einbaus bis dato am Markt verfügbarer analoger und intelligenter Verbrauchsmessgeräte, die nicht den Anforderungen der §§ 21d sowie 21e EnWG entsprechen.

(2) Der vorliegende Entwurf ignoriert dabei den Umstand, dass die Anforderungen an moderne Messsysteme bislang noch nicht festgelegt sind. Entsprechende Konsultationen und Prozessfestlegungen laufen bis dato noch (siehe BSI-Schutzprofil und Technischen Richtlinie [BSI TR-03109]).

(3) Die Energiewirtschaft läuft im Falle der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs Gefahr, dass Energieversorgungsunternehmen bis zum Zeitpunkt einer technisch ausreichenden Beschreibung „gültiger“ Messsysteme gezwungen wären, Verbrauchsmessgeräte in Objekte bzw. Gebäude einzubauen, deren Kompatibilität mit zukünftigen Systemen heute (Oktober 2012) nicht gewährleistet werden kann.

(4) Die Verfügbarkeit der technischen Beschreibung wäre allerdings allein noch nicht ausreichend. Am Markt müssen zusätzlich ausreichend reale Systeme und Geräte vorhanden sein, die eben den neuen Anforderungen aus BSI-Schutzprofil und Technischer Richtlinie [BSI TR-03109] genügen. Da diese Messinstrumente zeitverzögert erst nach der Normfestlegung verfügbar sein werden (schließlich müssen diese im Anschluss entwickelt und produziert werden), wäre die Energiewirtschaft infolgedessen für eine längere Übergangszeit gezwungen, Messgeräte mit dem Risiko von Fehleinbauten zu installieren.

(5) Die auf Seite 14 des Entwurfs formulierte Ergänzung des § 21c um den neuen Absatz 5 behebt nicht die prinzipielle Problematik, dass bis dato nicht bekannt ist, wie Systeme auszusehen haben, damit diese „... sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, eingebunden werden können.“, dessen Spezifikationen bislang noch nicht fixiert sind.

(6) Die vorliegende Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 21. September 2012 nimmt auf Seite 3 darüber hinaus das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse für den flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen vorweg. Da bislang jedoch keine Ergebnisse aus der Kosten-Nutzen-Analyse vorliegen, sollten hier zunächst auf die Erkenntnisse dieser Studie abgewartet werden.